

EINLADUNG

zur Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bözberg
Mittwoch, 27. November 2024, 20.00 Uhr, in der Turnhalle Chapf 7



Traktandenliste

1. Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2024
2. Nachtragskredit für die Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung von brutto Fr. 80'000.00
3. Verpflichtungskredit für den Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrmagazins sowie für die Sanierung der Liegenschaft Dorfstrasse 20 von total Fr. 692'000.00
4. Änderung des Reglements über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen sowie des Gebührenreglements Anhang II
5. Genehmigung Budget 2025 mit einem Gemeindesteuerfuss von 96 %
6. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für Lamott Sven, Lamott Antje und Lamott Camille
7. Verschiedenes und Umfrage

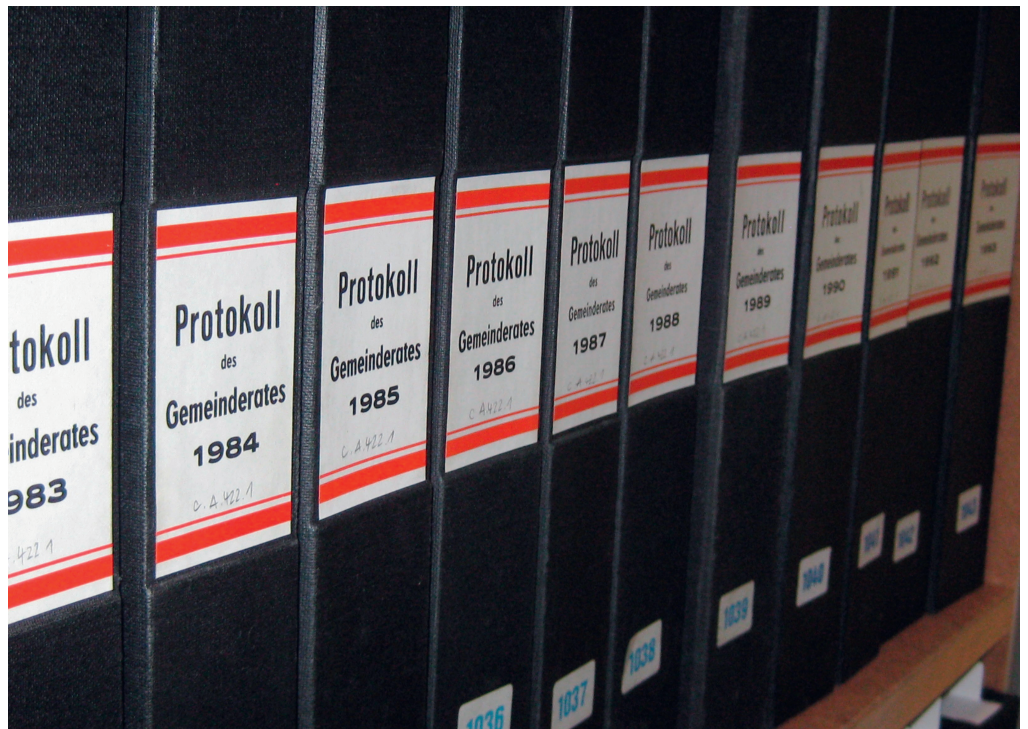
Weitere Informationen

Details zu den Traktanden und das Budget 2025 werden auf der gemeindeeigenen Homepage unter www.boezberg.ch/aktuelles publiziert. Auf Wunsch können das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 und das Budget 2025 in Papierform bei der Gemeindekanzlei bestellt werden. Zudem liegen alle Akten während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei öffentlich auf.

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2024

Bericht

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 wurde durch die Finanzkommission geprüft (§ 6 Gemeindeordnung).



Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 sei zu genehmigen.

Nachtragskredit für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung von brutto Fr. 80'000.00

Bericht



Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung in der Gemeinde Bözberg ist seit 2017 in Bearbeitung. Dazu hat die Einwohnergemeindeversammlung am 15. Juni 2016 einen Planungskredit in Höhe von Fr. 220'000.00 inklusive MWST und am 26. Juni 2019 einen Nachtragskredit in Höhe von Fr. 140'000.00 beschlossen.

Zusammenfassung der Planung bis heute

Die Gemeinde Bözberg hat die Firma Steinmann Ingenieure und Planer AG, Brugg, als Ortsplaner beauftragt. Im zweiten Halbjahr 2017 wurden die Grundlagen erarbeitet und die Arbeiten mit der Planungskommission aufgenommen. Bis Ende 2018 wurde in Zusammenarbeit mit der Firma KARO, Kollektiv für Architektur Raum und Ort GmbH, Brugg, zusätzlich das räumliche Entwicklungsleitbild erarbeitet, das am 27. Februar 2019 der Öffentlichkeit präsentiert wurde. Dieses richtet den Fokus auf die fünf Ortskerne Gallenkirch, Linn, Hafen, Oberbözing und Ursprung und deren Charakteristiken, die später in die Nutzungsplanung eingeflossen sind.

Im Sommer 2019 wurde mit der Ausarbeitung des Planungsentwurfs für die Gesamtrevision Nutzungsplanung gestartet. Nach Einreichung des Entwurfs zur kantonalen Vorprüfung an die Abteilung für Raumentwicklung im Juni 2020 und Erhalt der fachlichen Stellungnahme vom 25. November 2020 wurde zwischen dem 10. Mai 2021 und dem 10. Juni 2021 das offizielle Mitwirkungsverfahren durchgeführt.

Nach Einarbeitung der Rückmeldungen aus der Vorprüfung und Mitwirkung wurde der Planungsentwurf im Juli 2022 zur zweiten Vorprüfung eingereicht, worauf die Abteilung Raumentwicklung der Gemeinde Bözberg am 25. November 2022 eine weitere fachliche Stellungnahme zugestellt hat. Es folgte eine weitere Überarbeitung, und der Planungsentwurf wurde im September 2023 zur dritten Vorprüfung eingereicht. Die Vorprüfung konnte mit dem abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 12. März 2024 abgeschlossen werden. Aufgrund der Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) betreffend nationale Naturschutzgebiete mussten im Sommer 2024 nochmals letzte Änderungen zu einer ergänzenden Vorprüfung eingereicht werden.

Mehraufwendungen im Planungsverfahren

1. Bereinigung Anträge aus dem Mitwirkungsverfahren

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 37 Anträge von 28 Mitwirkenden eingegangen. Mit einzelnen Mitwirkenden und mit kantonalen Fachstellen wurden Gespräche geführt, um den Handlungsspielraum für Anpassungen zu eruieren. Aufgrund des Mitwirkungsverfahrens wurde seitens der Gemeinde Bözberg entschieden, einzelne Planungsinhalte (Gewerbezone, Weiler) aus der Gesamtrevision Nutzungsplanung auszuklammern. Die Mehrkosten für das Mitwirkungsverfahren wurden der Position «Unvorhergesehenes» belastet.

2. Bereinigung Vorbehalte aus der kantonalen Vorprüfung

a) Naturschutzzonen und Anhörung Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens liegen zwei fachliche Stellungnahmen der Abteilung Raumentwicklung und ein abschliessender Vorprüfungsbericht vor, der noch Genehmigungsvorbehalte enthält. Da sich im Gemeindegebiet Bözberg national geschützte Naturschutzgebiete befinden, musste im Rahmen der Vorprüfung auch das BAFU angehört werden. Aufgrund der Auswirkungen auf die Landwirtschaft sollen zudem die betroffenen Landwirte angehört werden. Die Mehrkosten für die Überarbeitung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) und des Kulturlandplans sowie für die Ausräumung der Genehmigungsvorbehalte wurden der Position «Unvorhergesehenes» belastet.

b) Praxis zur Umsetzung des Gewässerraums

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) des Bundes in Kraft. Gestützt darauf hat der Kanton Aargau das kantonale Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) angepasst und damit massgebliche Vorgaben zur Umsetzung der Gewässerräume in der allgemeinen Nutzungsplanung gemacht (§ 127 BauG). Im Januar 2017 wurde vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) eine Arbeitshilfe zu dieser Umsetzung erstellt. In den letzten Jahren hat sich die Planungspraxis zur Festlegung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung wiederholt geändert. Um darauf zu reagieren, wurde die Arbeitshilfe im November 2022 aktualisiert. Die Mehrkosten für die Umsetzung des Gewässerraums wurden der Position «Unvorhergesehenes» belastet.

c) Weitere Vorbehalte aus Vorprüfung / mehrmalige Einreichung

Während der Planungszeit wurde die kantonale Bauverordnung (BauV) mehrmals angepasst. Insbesondere wurden Bestimmungen in die BauV aufgenommen, welche die über die BNO geregelt werden mussten. Entsprechend konnte die BNO entlastet werden. Aufgrund der längeren Bearbeitungsdauer und der mehrmaligen Einreichung zur kantonalen Vorprüfung mussten zudem verschiedene Arbeitsschritte wiederholt und die Unterlagen den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden (Datenabgabe, Flächenstatistik, Stand von laufenden Projekten, usw.). Die Mehrkosten für die Überarbeitung des Planungsentwurfs und für die Ausräumung der Genehmigungsvorbehalte wurden der Position «Unvorhergesehenes» belastet.

Die Mehraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Bereinigung Anträge aus Mitwirkungsverfahren	Fr. 11'500.00
Bereinigung Vorbehalte aus kantonalen Vorprüfung	Fr. 45'000.00
Weitere Kreditreserven für Abschluss Verfahren	Fr. 17'500.00
Total Nachtragskredit exklusive MWST	
Total Nachtragskredit inklusive MWST (gerundet)	Fr. 74'000.00
	Fr. 80'000.00

3. Nachtragskredit

Die veranschlagten Planungskosten für den Abschluss des Verfahrens sowie die Kreditreserven aus den Krediten vom 15. Juni 2016 und 26. Juni 2019 sind aufgrund der Mehraufwendungen ausgeschöpft. Folgende Verfahrensschritte sind bis zur Rechtskraft der Nutzungsplanung noch durchzuführen und müssen anhand eines Nachtragkredits finanziert werden können:

Verfahrensschritt	Mögliche Mehrkosten
Ergänzung Vorprüfungsverfahren	Bereinigung Unterlagen aufgrund des ergänzten Vorprüfungsberichts
Verfahren Mehrwertabgabe	Gewährung des rechtlichen Gehörs, Erlass der Verfügung, Eintrag im Grundbuch
Öffentliche Auflage	Behandlung von Einwendungen, Durchführung von Einigungsverhandlungen, Anpassungen des Planungsentwurfs, juristische Beratung
Beschluss Gemeindeversammlung	Behandlung von Anträgen und Rückweisungen, Anpassungen des Planungsentwurfs, juristische Beratung
Publikation Beschluss	Behandlung von Beschwerden, juristische Beratung
Genehmigung	Behandlung von Beschwerden, juristische Beratung

Krediterhöhung

Aufgrund der genannten Sachverhalte geht hervor, dass zum Zeitpunkt des Kreditbeschlusses im Jahr 2016 viele neue Rahmenbedingungen noch nicht bekannt oder noch nicht in der Praxis erprobt waren. Seit 2016 sind diverse gesetzliche Änderungen auf Stufe Bund und Kanton in Kraft getreten, deren Umsetzung grossen zusätzlichen Aufwand und erhebliche Mehrkosten (z. B. Ausscheidung Gewässerraum, Vorgaben BAFU usw.) verursachte. Der vorhandene Kredit von total Fr. 360'000.00 muss somit um die vorgängig dargestellten Mehraufwendungen von rund Fr. 80'000.00 erhöht werden.

Die Abschätzung des Nachtragskredits basiert auf der Offerte des Büros Steinmann Ingenieure und Planer AG vom 2. August 2024 und einer Abschätzung von weiteren voraussichtlichen Kosten.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus den flüssigen Mitteln.

Antrag

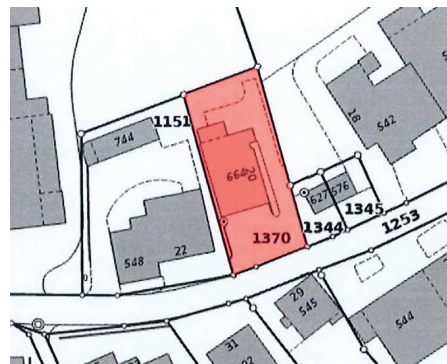
Der Nachtragskredit von brutto Fr. 80'000.00 inklusive MWST für die Gesamtrevision der BNO sei zu genehmigen.

Verpflichtungskredit für den Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrmagazins sowie für die Erneuerung der Liegenschaft Dorfstrasse 20, Ortsteil Oberbözberg, von total Fr. 692'000.00

Bericht

Ausgangslage

Das Gebäude an der Dorfstrasse 20 im Ortsteil Oberbözberg besteht aus dem Feuerwehrmagazin im Erd- und Untergeschoss und einer 4,5-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss. Im nördlichen Teil des Grundstücks Nr. 1370 sind eine Garage sowie ein Aussensitzplatz für das Mietobjekt im Obergeschoss angeordnet. Das Objekt ist der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe) zugeordnet und grenzt im Süden an die Dorfstrasse, im Westen und Osten an die Dorfzone sowie im Norden an die Landwirtschaftszone.



Am 26. Mai 2021 wurde von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) eine turnusgemässe Inspektion des Feuerwehrmagazins durchgeführt. Im Inspektionsbericht wurde unter anderem festgehalten, dass die Feuerwehr Bözberg gut einsatzfähig ist, jedoch die Platzverhältnisse für eine Feuerwehr, die der Grössenklasse II angehört, eher etwas zu knapp bemessen sind. Zurzeit umfassen die Räumlichkeiten der Feuerwehr im Erdgeschoss eine Einstellhalle mit drei Fahrzeuggassen, Lagerflächen, einen Atemschutzbereich sowie im Untergeschoss eine WC-Anlage und einen Materiallagerraum.

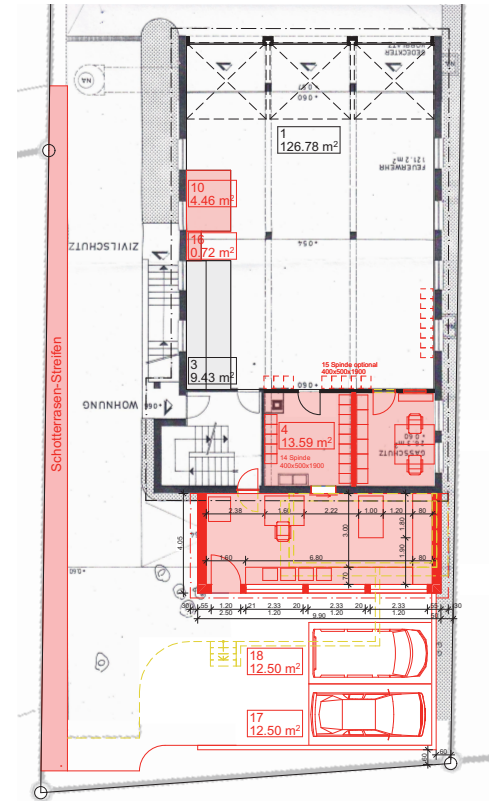
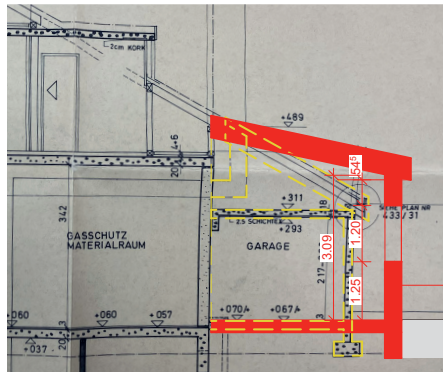
Aufgrund dieses Berichts der AGV hat sich der Gemeinderat entschlossen, diese für die Feuerwehr unbefriedigende Situation zu verbessern, und hat eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag «Optimierung der Räumlichkeiten des Feuerwehrmagazins Dorfstrasse 20» einberufen. Die daraufhin eingesetzte Arbeitsgruppe setzt sich aus je zwei Personen aus dem Gemeinderat und der Feuerwehr sowie aus Fachpersonen vonseiten der AGV zusammen, die situativ einzubeziehen sind.

Projekt Umbau und Erweiterung Feuerwehrmagazin Erdgeschoss, Liegenschaft Dorfstrasse 20

Die Arbeitsgruppe hat im Juni 2023 ihre Arbeit aufgenommen und an mehreren Sitzungen bis Mai 2024 unterschiedliche Verbesserungsmöglichkeiten, mit Unterstützung von AGV-Vertretern und eines Fachplaners, geprüft und entsprechende Lösungsvarianten ausgearbeitet.

Neben Varianten für einen Anbau des Feuerwehrmagazins wurden Lösungsansätze mittels Containern (SOSAG-Boxen) geprüft. Als beste Variante, die vor allem den betrieblichen Abläufen im Zusammenhang mit dem Atemschutzmaterial der Feuerwehr optimal gerecht wird, wurde eine Gebäudeerweiterung ermittelt.

Die Erweiterung des Gebäudes ist auf der Nordseite der Liegenschaft Dorfstrasse 20 angedacht, wo sich zurzeit die Garage der Mietwohnung befindet. Diese wird durch einen Carport ersetzt und weiter nördlich, angrenzend an den neuen Anbau, angeordnet.



Die Kosten für die beste Variante setzen sich wie folgt zusammen:

Erweiterung Feuerwehrlokal

Gebäudekosten nach Baukostenplan (inklusive Reserve)	Fr. 360'000.00
MWST 8,1 %	Fr. 29'160.00
Total	Fr. 389'160.00

Bauliche Vorhaben dieser Art werden von der AGV mit Subventionsbeiträgen unterstützt. Die subventionsberechtigten Baukosten des Vorhabens betragen etwa Fr. 176'000.00. Davon sind 35 % und somit etwa Fr. 61'600.00 beitragsberechtigt. Nach der Realisierung des Bauvorhabens wird die Auszahlung des Betrags vorgenommen. Nach Abzug des AGV-Subventionsbeitrags beträgt die Nettoinvestition rund Fr. 328'000.00.

Projekt Erneuerung Gebäudehülle, Liegenschaft Dorfstrasse 20

Im Zusammenhang mit dem Projekt eines Anbaus an das Feuerwehrmagazin bietet sich eine Sanierung des restlichen Gebäudes beziehungsweise der Gebäudehülle an. Diese hat seit der Gebäudeerstellung keine wesentlichen Instandhaltungsmassnahmen erfahren. Durch die Kombination der beiden Projekte (Anbau Feuerwehrmagazin und Erneuerung Gebäudehülle) können Synergien in der Projektierung und der Realisierung genutzt werden.

Die Kosten für die Erneuerung der Gebäudehülle setzen sich wie folgt zusammen:

Erneuerung Gebäudehülle

Energetische Dachsanierung mit Fassade	Fr. 143'261.10
Fensterersatz	Fr. 57'462.35
Malerarbeiten Fassade	Fr. 9'309.20
Erneuerung Elektroinstallationen	Fr. 42'000.00
Bauleitung	Fr. 15'000.00
Reserve ca. 5 %	Fr. 13'500.00
MWST 8,1 %	Fr. 22'723.14
Total	Fr. 303'255.79
Total gerundet	Fr. 303'000.00

Im Weiteren ist nebst der Instandsetzung der Gebäudehülle die Erneuerung der Elektroinstallationen angezeigt und Teil der Kreditvorlage.

Kreditanträge und Finanzierung

Die beiden baulichen Vorhaben – Anbau Feuerwehmagazin und Sanierung Gebäudehülle, Liegenschaft Dorfstrasse 20 – stellen zwei separate und voneinander unabhängige Kreditvorlagen dar. Eine kombinierte Realisierung bietet sich jedoch aus den genannten Gründen an. Die Investitionen würden dem Eigenkapital der Gemeinde belastet.

Weiteres Vorgehen

Bei Genehmigung eines einzelnen oder beider Kreditanträge durch die Gemeindeversammlung sind die Ausarbeitung und die Bewilligung des Bauprojekts für die 1. Jahreshälfte 2025 und die Realisierung für die 2. Jahreshälfte 2025 vorgesehen.

Zukünftige Entwicklung Feuerwehr Bözberg

Durch die vorgesehenen Investitionen in das Feuerwehmagazin ist eine optimale Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Bözberg langfristig gewährleistet. Eine wesentliche Anpassung der Rahmenbedingungen für die Feuerwehr Bözberg wird erst bei einer Einwohnerzahl von über 1800 notwendig sein. Bei der konstanten Erreichung dieses Schwellenwerts würde die Feuerwehr von der Grössenklasse II in die Grössenklasse III zugeteilt, was eine vierte Fahrzeuggasse erforderte. Eine solche vierte Gasse könnte im ehemaligen Feuerwehmagazin des Gebäudes Linn 53 eingerichtet werden. Mit einem Hauptstandort im Ortsteil Oberbözberg und einem Aussenstandort im Ortsteil Linn könnte der zukünftigen Entwicklung der Feuerwehr Bözberg Rechnung getragen werden.

Zusammenfassung und Totalkosten

Durch die aufeinander abgestimmten Bauvorhaben – Anbau Feuerwehmagazin und Sanierung Gebäudehülle, Liegenschaft Dorfstrasse 20 – kann eine weitgehende Rundumerneuerung der Liegenschaft Dorfstrasse 20 unter Ausnutzung von Synergien erzielt werden. Mit einer Gesamtinvestition von Fr. 692'000.00 sind die zukünftige Einsatzfähigkeit unserer Feuerwehr sowie der Werterhalt des Gebäudes langfristig sichergestellt.

Anträge

1. Dem Kreditantrag von brutto Fr. 389'000.00 für die Erweiterung des bestehenden Feuerwehmagazins, Dorfstrasse 20, im Ortsteil Oberbözberg sei zuzustimmen.
2. Dem Kreditantrag von brutto Fr. 303'000.00 für die Erneuerung der Gebäudehülle und der Elektroinstallationen, Dorfstrasse 20, im Ortsteil Oberbözberg sei zuzustimmen.

Änderungen des Reglements über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen Anschlussgebühren Abwasser sowie des Gebührenreglements und Anhang II Abwasserbeseitigung/Anschlussgebühren

Bericht

Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) teilt mit Schreiben vom 28. September 2023 mit, dass sie aus verschiedenen Gründen nicht mehr in der Lage sei, die «Mehrwerte» zu berechnen und den Gemeinden, die ihre Anschlussgebühren aufgrund der Versicherungswerte festlegen, zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde Bözberg ist noch eine der Gemeinden, welche die Anschlussgebühren aufgrund der Brandversicherungswerte der AGV verfügen. Mit dem Wegfall der Schätzungsmeldungen der AGV müssen ein Systemwechsel und eine Reglementsänderung vorgenommen werden.

Der Gemeindeverband Wasserversorgung Bözberg (VWV) ist ebenfalls von der Änderung betroffen. Zur Vereinfachung wird für den Abwasseranschluss die gleiche Berechnungsart wie für den Trinkwasseranschluss gewählt. Die Berechnung anhand der anrechenbare Geschossfläche ist relativ einfach und kann im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines Baugesuchs erstellt und eingereicht werden.

Für die Reglementsanpassungen diente als Grundlage das Musterabwasserreglement des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Siedlungsentwässerung. Angepasst wurden nur die Berechnungsgrundlagen für die Abwasseranschlussgebühren sowie die Anschlussgebührenansätze. Zusammen mit der externen Bauverwaltung wurden folgende Teile der Reglemente überarbeitet:

- das Gebührenreglement § 31 und Anhang II Abwasserbeseitigung/Anschlussgebühren und
- das Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen Kapitel 5.3 Anschlussgebühren Abwasser §§ 51–56

Änderungen Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen Kapitel 5.3 Anschlussgebühren Abwasser §§ 51–56

5.3 Anschlussgebühren Abwasser

§ 51

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Die Gebühren sind im Gebührenreglement der Gemeinde Bözberg im Anhang II Abwasserbeseitigung geregelt.

²Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der SIA 416 ermittelt.

Bemessung

³Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach Geschossfläche erhoben. Für angeschlossene Ökonomiebauten wird die Anschlussgebühr über die Dachflächen erhoben.

⁴Für Schwimmbassins und Schwimmteiche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, beträgt die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt.

⁵Es wird keine Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartfläche erhoben, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert wird und keine Sauberwasserleitung beansprucht wird.

⁶In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.
- b) Verglasungen von Terrassen und Balkone.

§ 52

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 28 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 28 erhoben.

³Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Sie bemisst sich aus der Differenz zwischen der Berechnung vor und nach der Umnutzung auf der Basis der aktuell gültigen Bemessungskriterien. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Der Nachweis der seinerzeit bezahlten Abgaben bzw. geleisteten Anschlussgebühren ist durch den Grundeigentümer zu erbringen. Die Gemeinde leistet soweit möglich Unterstützung und stellt Daten aus dem Gemeindearchiv zur Verfügung.

⁴Geringfügige Grundrissveränderungen zum Zwecke der passiven Nutzung der Sonnenenergie oder für Energiesparmassnahmen bewirken keine zusätzlichen Gebühren.

§ 53

Bei besonderen Verhältnissen (wie z. B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Für die entsprechende Berechnung lässt er sich auf Kosten des Gesuchstellers von einem unabhängigen Fachmann beraten.

§ 54

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

Zuschläge

Zahlungspflicht

Sicherstellung

§ 55

Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

**Erhebung,
Zahlungsverfügung**

§ 56

Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

**Anhang II
Abwasserbeseitigung /
Anschlussgebühren**

**Änderungen Gebührenreglement § 31 und Anhang II Abwasserbeseitigung /
Anschlussgebühren**

§ 31

²Die Bestimmungen des Gebührenreglements Anhang II Abwasserbeseitigung/Anschlussgebühren vom 1. Januar 2013 werden mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. November 2024 aufgehoben. Die neuen Bestimmungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Änderungen Anhang II

Änderungen Anhang II Abwasserbeseitigung/Anschlussgebühren, beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2024, Inkrafttreten per 1. Januar 2025.

Anhang II Abwasserbeseitigung

Grund- und Benützungsgebühren (keine Änderungen)

Anschlussgebühren (neu)

Die Anschlussgebühr beträgt für alle Liegenschaften:

Pro m ² der anrechenbaren Geschossfläche nach SIA 416 (inklusive sämtliche auskragenden Flächen) sowie für in die Kanalisation entwässerte Hartfläche inklusive Tiefgarage	Fr. 65.00
Pro m ² Hartfläche Platz	Fr. 30.00
Pro m ² Hartfläche Dach	Fr. 30.00
Pro m ³ Nettoinhalt bei angeschlossenen Schwimmbädern	Fr. 30.00

Vergleichsberechnung nach dem Modell Brandversicherungswert AGV und dem neuen Modell anrechenbare Geschossfläche nach SIA 416:

	MFH	EFH			
anrechenbare Geschossflächen	1540	441 m ²			
Hartflächen Platz	110	41 m ²			
Hartflächen Dach	270	190			
Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft	2'690'000	1'005'000	CHF		

Übersicht Auswirkung der Anschlussgebühren Abwasser bisher und neu gleicher Tarif MFH + EFH Gemeinde Bözberg

Anschlussgebühr Abwasser		MFH		EFH	
Absatz		BVW resp. Fläche	Kosten CHF	BVW resp. Fläche	Kosten CHF
Bisher (Berechnung mit Brandversicherungswert)	3,5%–4,5%	CHF 2'690'000	CHF 121'050	CHF 1'005'00	CHF 35'175
Brandversicherungsgesetz		4,5%		3,5%	
Neu (Berechnung mit anrechenbarer Gesamtgeschossfläche und Hartflächen)					
anrechenbare Geschossflächen	CHF 65 / m ²	1'540 m ²	CHF 100'100	441 m ²	CHF 28'665
Hartflächen Platz	CHF 30 / m ²	110 m ²	CHF 3'300	41 m ²	CHF 1'230
Hartflächen Dach	CHF 30 / m ²	270 m ²	CHF 8'100	190 m ²	CHF 5'700
Veränderung Bisher zu Neu		-8 %	-CHF 9'550	1 %	CHF 420

Dem Preisüberwacher wurden folgende Dokumente zur Prüfung eingereicht: Erfolgs- und Investitionsrechnungen 2021–2023, Erfolgsausweise 2021–2023, Finanzplan Abwasser sowie die Selbstdeklaration für die Gebührenanpassungen im Bereich Abwasser. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2024 bestätigt der Preisüberwacher, dass die Amtsstelle von den Unterlagen Kenntnis genommen hat und mit der Unterbreitung der Anpassung der Gebühren die Gemeinde Bözberg ihrer Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG nachgekommen ist. Somit sind die formellen Anforderungen von Art. 14 Abs. 1 PüG erfüllt.

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt folgende Reglementsänderungen:

- Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen, Kapitel 5.3 Anschlussgebühren Abwasser §§ 51–56
- Gebührenreglement § 31 mit Anhang II Abwasserbeseitigung/Anschlussgebühren

Budget 2025 mit einem Steuerfuss von 96 %

Bericht



Der vollständige Auszug des Budgets 2025 kann bei der Gemeindeverwaltung Bözberg beziehungsweise auf der Gemeindehomepage unter www.boezberg.ch bezogen werden.

Im Bereich der IT müssen im nächsten Jahr einige Abklärungen hinsichtlich bestehender Lösung der Gemeinde Bözberg gemacht werden. Derzeit laufen einige Programme über ein Rechenzentrum, andere über eine Inhouse-Lösung mit entsprechender Hardware. Nun müssen voraussichtlich im Jahr 2026 die Hardwarekomponenten ersetzt werden. In diesem Zusammenhang soll geklärt werden, ob ein Full-Outsourcing in das Rechenzentrum sinnvoller wäre. Das heisst, dass danach sämtliche Programme (falls möglich) über das Rechenzentrum laufen und die Hardware vor Ort ganz oder teilweise eingespart werden kann. Es wurden Kosten für Abklärungen und Beratungen berücksichtigt.

Damit die Gemeinde und die Schule für die künftigen Anforderungen des Technologiewandels und die Verarbeitung immer grösser werdender Datenmengen gewappnet sind, wird eine stärkere Leitung mit entsprechender Performance benötigt. Der Verwaltungsstandort Chapf und die Schule Ursprung werden an das Glasfasernetz angeschlossen. Bei der Schule wird im nächsten Jahr die Cloud-Migration stattfinden (Ablösung Server).

Die Sanierung der Kugelfänge soll im Jahr 2026 ausgeführt werden. Nach den aktuellsten Erkenntnissen wird der Entscheid über die Neuregelung der Bundesbeiträge im Herbst 2025 gefällt. Nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle können die Ausführungen bis zum Entscheid zurückgestellt werden.

Anhand der eingereichten Arbeitsrapporte im laufenden Jahr wird die mutmassliche Besoldung für den Unterhalt der Liegenschaften, Strassen und Wege hochgerechnet und entsprechend auf die Dienststellen verteilt. Es kann zu Abweichungen kommen.

Die Gesundheitskosten im stationären Bereich steigen weiter. Mit der Zunahme von pflegebedürftigen Personen dürfte sich dieser Trend fortsetzen.

Seit dem Inkrafttreten der Änderungen im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) per 1. Januar 2024 wurde noch kein Fall in Bezug auf die Alimentenhilfe verzeichnet.

Die Subventionen für die Kinderbetreuungskosten gemäss KiBeG steigen an. Bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe ist dank der guten Betreuung der Sozialhilfeempfangenden ein Rückgang zu verzeichnen, jedoch wird aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage mit weiteren Fällen gerechnet. Eine nachhaltige Stabilisierung der Lage in der Ukraine ist nicht absehbar. Der Schutzstatus S für Schutzsuchende aus der Ukraine wird deshalb nicht vor dem 4. März 2026 aufgehoben. Das hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 4. September 2024 entschieden. Bis zum genannten Zeitpunkt verlängert er auch die Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S.

Die anhaltenden Konflikte und die Inflation tragen dazu bei, dass die Rohstoff- und Energiepreise nach wie vor sehr volatil sind. Immerhin ist bei den Stromkosten mit einer Senkung zu rechnen.

Bei den natürlichen Personen basieren die Steuererträge auf einem Steuerfuss von 96 %. Für die Folgejahre wird mit einem konstanten Wachstum gerechnet. Trotz der nach wie vor unsicheren Konjunkturaussichten dürften sich der Teuerungsausgleich sowie der Mangel an Fachkräften im Jahr 2025 fortsetzen und für höhere Löhne sorgen, was sich wiederum auf die Steuerentwicklung auswirkt.

Die planmässigen Abschreibungen betragen total inklusive Spezialfinanzierung Fr. 498'420.00. Aus der Aufwertungsreserve werden Fr. 86'380.00 (2024 Fr. 92'800.00) entnommen.

Die Entnahme wird gemäss Weisung und Berechnungsschema des Kantons jährlich gekürzt.

Die Berechnung der Finanzausgleichszahlung für das Jahr 2025 ergibt einen Beitrag von Fr. 535'000.00. Für den Feinausgleich der Aufgabenteilung wurde ein Ertrag von Fr. 42'670.00 budgetiert.

Steuerertrag	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Steuerfuss	96 %	96 %	96 %
Steuerertrag	Fr. 4'951'100.00	Fr. 4'735'800.00	Fr. 5'337'018.65
Kennzahlen	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Nettoschuld I pro Einwohner	-5'077.22	-4'908.85	-6'309.19
Zinsbelastungsanteil	-0,94 %	-0,83 %	-0,88 %
Erfolgsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung			
+ = Ertragsüberschuss	-Fr. 114'609.00	-Fr. 98'385.00	Fr. 1'269'965.44
- = Aufwandüberschuss			
Investitionen gesamt	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Nettoinvestitionen	-Fr. 1'438'000.00	-Fr. 908'000.00	Fr. 228'261.70
Selbstfinanzierung	Fr. 191'671.00	Fr. 230'330.00	Fr. 1'622'973.74
Finanzierungsergebnis			
+ = Finanzierungsüberschuss	-Fr. 1'246'329.00	-Fr. 677'670.00	Fr. 1'851'235.44
- = Finanzierungsfehlbetrag			

TRAKTANDUM 5

Nr.	Erfolgsrechnung	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
E	Erfolgsrechnung	7'314'109	7'314'109	7'161'675	7'161'675	7'847'731.44	7'847'731.44
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'673'205	623'700	1'636'430	661'220	1'486'554.62	632'642.00
	Nettoergebnis		1'049'505		975'210		853'912.62
0110	Legislative	49'775		46'775		48'275.54	
0120	Exekutive	167'940		171'340		148'319.70	
0211	Finanzverwaltung	307'740	67'300	281'720	61'560	266'781.65	64'498.15
0212	Steuerverwaltung	132'290		141'425		133'174.90	
0217	Regionale Steuerverwaltung	370'270	370'270	396'200	396'200	371'778.65	371'778.65
0221	Gemeindekanzlei	375'890	57'700	400'865	63'400	314'720.58	71'331.80
0290	Verwaltungsliegenschaften, Übriges	269'300	128'430	198'105	140'060	203'503.60	125'033.40
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	527'574	97'215	523'975	96'065	503'744.40	104'956.46
	Nettoergebnis		430'359		427'910		398'787.94
1110	Polizei	72'420	6'000	66'160	6'000	67'355.40	5'703.20
1400	Allgemeines Rechtswesen	5'860	200	4'220	200	5'044.75	10'280.00
1401	Einwohnerkontrolle	106'360	16'300	108'100	13'300	103'059.45	17'190.71
1402	Betreibungsamt	5'000		3'000		4'920.00	
1500	Feuerwehr	295'164	69'815	294'025	71'815	273'164.45	66'358.20
1610	Militärische Verteidigung	2'820		2'880		4'992.30	125.00
1620	Zivilschutz	39'950	4'900	45'590	4'750	45'208.05	5'299.35
2	BILDUNG	1'996'465	5'400	2'024'200	7'400	1'905'121.45	6'243.10
	Nettoergebnis		1'991'065		2'016'800		1'898'878.35
2110	Kindergarten	118'210		123'370		108'248.20	243.05
2120	Primarstufe	497'295		476'245		465'920.60	764.95
2130	Oberstufe	617'630		676'370		597'839.10	
2140	Musikschulen	26'850		26'000		26'350.00	
2170	Schulliegenschaften	377'810	1'400	408'505	1'400	409'578.80	1'400.00
2180	Tagesbetreuung	24'720		23'580		35'019.45	
2190	Schulleitung und Schulverwaltung	84'000		86'890		73'536.75	
2191	Volksschule, Sonstiges	95'100		38'200		37'511.35	
2200	Sonderschulen	19'000	4'000	24'200	6'000	18'095.00	3'835.10
2300	Berufliche Grundbildung	135'000		140'000		132'523.00	
2990	Bildung, Übriges	850		840		499.20	
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	233'605	14'940	245'935	13'520	269'781.20	13'238.85
	Nettoergebnis		218'665		232'415		256'542.35
3110	Museen und bildende Kunst	5'525		5'575		3'634.95	
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	4'480		5'200		1'572.15	
3210	Bibliotheken	2'150		2'000		2'154.00	
3220	Konzert und Theater	700		700		700.00	
3290	Kultur, Übriges	16'840	800	20'500	800	37'570.60	1'040.00
3410	Sport	201'380	14'140	209'680	12'720	214'520.70	12'198.85
3420	Freizeit	2'530		2'280		9'628.80	

TRAKTANDUM 5

Nr.	Erfolgsrechnung	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	GESUNDHEIT	446'065		423'540		384'240.35	
	Nettoergebnis		446'065		423'540		384'240.35
4120	Kranken- und Pflegeheime	253'500		230'100		240'224.15	
4210	Ambulante Krankenpflege	183'250		184'180		135'045.70	
4330	Schulgesundheitsdienst	8'915		8'860		8'570.50	
4340	Lebensmittelkontrolle	400		400		400.00	
5	SOZIALE SICHERHEIT	976'090	141'200	906'120	122'360	910'276.80	340'719.90
	Nettoergebnis		834'890		783'760		569'556.90
5230	Invalidenheime	600		600		600.00	
5310	Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV	7'880		7'420	200	7'130.30	
5350	Leistungen an Alter	16'540		10'740		12'326.55	
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	15'000		15'000		4'853.00	
5440	Jugendschutz (allgemein)	200		200		200.00	
5441	Kinder- und Jugendheime	400		400		400.00	
5450	Leistungen an Familien	22'500	1'200	20'530	2'160	13'413.35	1'260.00
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	104'400	5'000	136'200	25'000	185'332.20	221'887.75
5730	Asylwesen	138'340	135'000	100'000	95'000	128'579.20	117'572.15
5790	Fürsorge, Übriges	670'230		615'030		557'442.20	
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	471'915	7'300	461'940	7'800	413'025.45	8'228.45
	Nettoergebnis		464'615		454'140		404'797.00
6130	Kantonsstrassen, übrige	43'415		46'170		47'037.15	1'185.00
6150	Gemeindestrassen	418'500	7'300	404'970	7'800	364'321.30	7'043.45
6290	Öffentlicher Verkehr, Übriges	10'000		10'800		1'667.00	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	684'960	622'045	716'635	639'775	621'367.95	551'946.25
	Nettoergebnis		62'915		76'860		69'421.70
7100	Wasserversorgung	11'120		11'750		17'839.70	
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	507'245	507'245	524'900	524'900	433'922.90	433'922.90
7300	Abfallwirtschaft	4'000	500	5'875	1'000	3'374.20	
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	108'300	108'300	107'875	107'875	108'098.10	108'098.10
7410	Gewässerverbauungen	8'280	1'000	16'680	1'000	17'293.00	2'131.25
7500	Arten- und Landschaftsschutz	2'215		3'715		1'553.00	
7710	Friedhof und Bestattung	37'000	5'000	39'200	5'000	30'162.55	7'794.00
7900	Raumordnung	6'800		6'640		9'124.50	
8	VOLKSWIRTSCHAFT	207'670	87'150	132'695	87'000	86'938.85	87'188.47
	Nettoergebnis		120'520		45'695	249.62	
8120	Landwirtschaftl. Strukturverbesserungen	178'495	50'000	109'525	50'000	64'369.10	49'936.10
8140	Landwirt. Prod.-verbesserungen Pflanzen	10'195	150	9'375		9'476.00	152.00
8400	Tourismus	18'780		13'795		13'093.75	
8710	Elektrizität	200	37'000		37'000		37'100.37

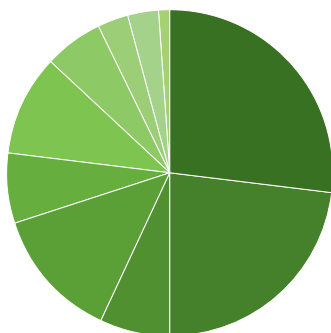
TRAKTANDUM 5

Nr.	Erfolgsrechnung	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9	FINANZEN UND STEUERN	96'560	5'715'159	90'205	5'526'535	1'266'680.37	6'102'567.96
	Nettoergebnis	5'618'599		5'436'330		4'835'887.59	
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	44'000	4'766'600	44'000	4'580'300	8'223.83	5'104'237.70
9101	Sondersteuern	3'300	135'500	3'300	106'500	3'230.00	183'340.55
9300	Finanz- und Lastenausgleich		577'670		647'700		631'000.00
9610	Zinsen	49'260	80'500	42'905	66'450	48'156.75	82'657.21
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens		1'440		1'370		1'438.00
9710	Rückverteilungen aus CO ₂ -Abgabe		800		800		675.50
9990	Abschluss		152'649		123'415	1'207'069.79	99'219.00

Nr.	Investitionsrechnung	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
I	Investitionsrechnung	2'116'000	2'116'000	1'572'000	1'572'000	565'158.30	565'158.30
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG					8'923.45	
	Nettoergebnis						8'923.45
0290	Verwaltungsliegenschaften, Übriges					8'923.45	
5040.03	Sanierung Ursprung 10 GV 25.11.2020 CHF 265'000.00					1'061.60	
5040.07	Projektierung Sanierung Linn 51 GV 22.06.2022 CHF 70'000.00					7'861.85	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	692'000	62'000				
	Nettoergebnis		630'000				
1500	Feuerwehr	692'000	62'000				
5040.01	Erweiterung und Sanierung Dorfstrasse 20 GV vom 27.11.2024	692'000					
6310.01	Subventionsbeitrag AGV		62'000				
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	545'000		145'000		3'000.00	
	Nettoergebnis		545'000		145'000		3'000.00
6130	Kantonsstrassen, übrige	545'000		145'000		3'000.00	
5010.01	Erneuerung Strassenbeleuchtung K116 GV vom 27.11.2024 CHF 100'000.00	100'000					
5610.04	Ausbau und Sanierung K116 Umiken-Effingen gem. Kantonsstrassendekret	438'000		145'000			
5610.05	Ausbau Bushaltestellen BehiG gem. Kantonsstrassendekret	7'000				3'000.00	

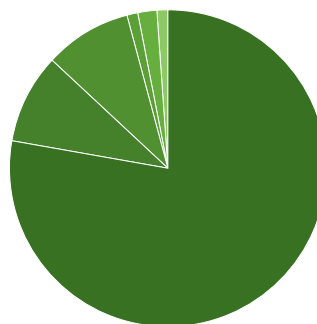
Nr.	Investitionsrechnung	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	288'000	60'000	250'000	100'000	139'362.60	396'710.00
	Nettoergebnis		228'000		150'000	257'347.40	
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	238'000	60'000	250'000	100'000	111'062.55	396'710.00
5290.01	Georeferenziertes Kataster private Abwasseranlagen GV vom 21.06.2017 CHF 430'000.00	50'000		50'000		108'120.55	
5290.03	Erstellung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) 2. Generation GV vom 21.06.2023 CHF 391'000.00	188'000		200'000		2'942.00	
6370.00	Anschlussgebühren		60'000		100'000		396'710.00
7900	Raumordnung	50'000				28'300.05	
5290.01	Revision Nutzungsplanung GV 27.11.2024 CHF 80'000.00 GV 26.06.2019 CHF 140'000.00 GV 15.06.2016 CHF 220'000.00	50'000				28'300.05	
8	VOLKSWIRTSCHAFT	252'000	217'000	845'000	232'000	17'162.25	
	Nettoergebnis		35'000		613'000		17'162.25
8120	Landwirtschaftl. Strukturverbesserungen	252'000	217'000	845'000	232'000	17'162.25	
5030.01	Drainageleitung Gallenkirch mit Bachöffnung Rebmatzbach GV vom 21.06.2023 CHF 1'114'000.00	252'000		845'000		17'162.25	
6300.00	Investitionsbeiträge vom Bund GV vom 21.06.2023		151'000		162'000		
6310.00	Investitionsbeiträge vom Kanton GV vom 21.06.2023		66'000		70'000		
9	FINANZEN UND STEUERN	339'000	1'777'000	332'000	1'240'000	396'710.00	168'448.30
	Nettoergebnis	1'438'000		908'000			228'261.70
9990	Abschluss	339'000	1'777'000	332'000	1'240'000	396'710.00	168'448.30
5900.00	Passivierte Einnahmen Einwohnergemeinde	279'000		232'000			
5900.02	Passivierte Einnahmen Abwasserbeseitigung	60'000		100'000		396'710.00	
6900.00	Aktivierete Ausgaben allg. Haushalt		1'539'000		990'000		57'385.75
6900.02	Aktivierete Ausgaben Abwasserbeseitigung		238'000		250'000		111'062.55

Aufwand 2025



- Bildung 27%
- Allgemeine Verwaltung 23%
- Öffentliche Ordnung und Sicherheit 7%
- Soziale Sicherheit 13%
- Verkehr und Nachrichtenübermittlung 7%
- Umwelt und Raumordnung 10%
- Gesundheit 6%
- Kultur, Sport und Freizeit 3%
- Volkswirtschaft 3%
- Finanzen und Steuern 1%

Ertrag 2025



- Finanzen und Steuern 78%
- Allgemeine Verwaltung 9%
- Umwelt und Raumordnung 9%
- Öffentliche Ordnung und Sicherheit 1%
- Soziale Sicherheit 2%
- Verkehr, Nachrichtenübermittlung 0%
- Volkswirtschaft 1%
- Bildung 0%
- Gesundheit 0%
- Kultur, Sport und Freizeit 0%

Finanzplan

Die Aufgaben- und Finanzplanung ist zugleich Planungs- und Führungsinstrument des Gemeinderats und Informationsmittel für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Sie soll für die Gemeinde eine Zielsetzung festlegen, wobei finanzielle und nicht finanzielle Aspekte zu berücksichtigen sind. Die Aufgaben- und Finanzplanung soll aufzeigen, dass ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt möglich ist (§ 88g Abs. 1 GG). Ausgeglichen ist ein Finanzhaushalt dann, wenn das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung innert einer Zeitspanne von sieben Jahren ausgeglichen ist. Zur Beurteilung werden die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre, zwei Budgetjahre und drei Planjahre in Betracht gezogen.

Die Aufgaben- und Finanzplanung gibt Auskunft über die Entwicklung des Finanzhaushalts über die Jahre 2025 bis 2029. Um aussagekräftig zu bleiben, wird die Planung den aktuellen Kenntnisständen angepasst. Mit der Aktualisierung wird zudem der Steuerfuss aktuell und künftig herangezogen und geprüft. Dank der sehr soliden Erträge aus den Vorjahren und des daraus resultierenden Vermögens können die künftigen Investitionen und Folgekosten, ohne Fremdkapital aufzunehmen, abgedeckt werden. Die flüssigen Mittel werden bis Ende Planperiode im Jahr 2029 um rund 3,95 Millionen Franken abnehmen. Damit wir für die künftigen Aufgaben und Herausforderungen (z. B. allfällige Steuerreformen) gewappnet sind und längerfristig eine finanzielle Stabilität sowie einen ausgeglichenen Finanzhaushalt präsentieren können, wird bis Ende Planperiode mit dem aktuell gültigen Steuerfuss von 96 % gerechnet.

Die Finanzplanung der Gemeinde Bözberg sieht in den kommenden fünf Jahren ein Investitionsvolumen von rund 2,2 Millionen Franken vor. Es handelt sich um Gemeindebeiträge an die Sanierungen der Kantonsstrassen, Sanierungskosten der Gemeindestrassen und Renovationen von Gemeindeliegenschaften und Drainageleitungen sowie die Bachöffnung Rebmattdach.

Aufgrund der erwähnten Investitionen wird das Nettovermögen von rund 6,4 Millionen Franken bis im Jahr 2029 um rund 0,9 Millionen Franken abnehmen.

Der Steuer- beziehungsweise Fiskalertrag basiert auf den Prognosen des Kantons sowie individuellen Annahmen und Hochrechnungen der Gemeinde Bözberg. Ein grosses Augenmerk gilt den nicht beziehungsweise nur teilweise beeinflussbaren Kosten, die künftig weiter steigen dürften (Gesundheitskosten, Sonderschulung). Im Bereich der materiellen Hilfe ist aktuell die Fallzahl zurückgegangen, was sich aber schnell wieder ändern kann.

Der Eigenwirtschaftsbetrieb Abfallwirtschaft steht auf gesunden Füßen. Bei der Abwasserbeseitigung können die künftigen Investitionen dank des Nettovermögens getragen werden, die Höhe der Gebühren wird laufend geprüft.

Das Budget 2025 mit einem Gemeindesteuerfuss von 96 % sei zu genehmigen.

Antrag

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für Lamott Sven, Lamott Antje und Lamott Camille

Bericht

Der Gemeinderat legt der Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf die Prüfungsergebnisse, folgendes Gesuch zur Beschlussfassung vor:

Lamott Sven (m), geb. 1966, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft im Gässli 14a
Lamott Antje (w), geb. 1972, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft im Gässli 14a
Lamott Camille (w), geb. 2006, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft im Gässli 14a

Dieses Gesuch wurde nach den Vorgaben des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Aargau bearbeitet.

Sämtliche formellen und materiellen Prüfungen wurden vorgenommen. Gemäss KBüG §§ 18 Abs. 6, 21 und 22 wurde auch das Publikationsverfahren durchgeführt.

In den Traktandenlisten und Entscheiden dürfen über die Bewerber nur Personendaten wie Name und Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht und Heimatstaat abgedruckt werden.

Beurteilung des Gesuchs

Die Gesuchsteller erfüllen die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen (inklusive Wohnsitz-erfordernisse) sowie alle übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht. Sie geniessen einen guten Leumund, verstehen und sprechen unsere Sprache und sind in die schweizerischen und aargauischen Verhältnisse eingegliedert. Sie fühlen sich in Bözberg wohl.

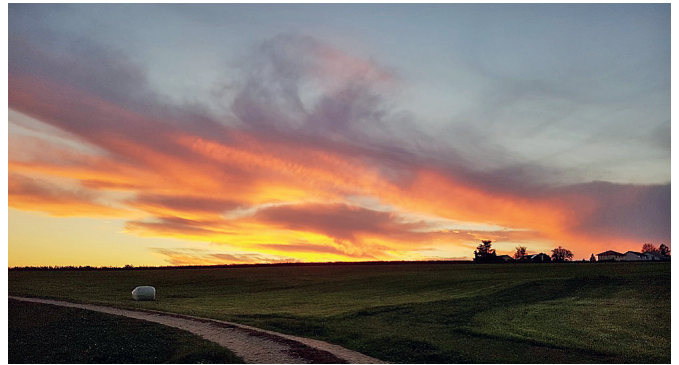
Nach Beurteilung des Gemeinderats erfüllen Lamott Sven, Lamott Antje und Lamott Camille die Voraussetzungen für eine Einbürgerung. Der Gemeinderat kann das Gesuch zur Annahme empfehlen. Es stehen der Einbürgerung keine negativen Gründe entgegen.

Antrag

Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für Lamott Sven, Lamott Antje und Lamott Camille sei zu erteilen.

Verschiedenes und Umfrage

Jede stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörde und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Zudem sind Stimmberechtigte befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstands an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen.



NOTIZEN



STIMMRECHTSAUSWEIS FÜR

die Einwohnergemeindeversammlung
vom 27. November 2024
20.00 Uhr, in der Turnhalle Chapf 7

Dieser Stimmrechtsausweis ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen.
Die stellvertretende und die briefliche Stimmabgabe sind nicht möglich.

P.P. A

5225 Bözberg

DIE POST 